

Vfg.:

**Rundschreiben Nr. 33/2012 SGB II  
Änderungen der Einkommensgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung und bei  
Beschäftigung in der Gleitzone**

1. Beigefügtes Rundschreiben des Landkreises Göttingen Nr. 33/2012 SGB II –  
vom 19.12.2012  
Änderungen der Einkommensgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung und bei  
Beschäftigung in der Gleitzone

gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

2. Verteiler SGB II

50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 5010, 5011, 50.115,  
50.06, 501.108, 50.109  
50206, 50207, 50208, 50209  
50490-50499  
50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506, 50507, 50511, 50512, 50513,  
50514, 50515, 50521, 50522, 50523, 50524, 50525, 50601, 50602, 50603,  
50604, 50605, 50606, 50611, 50612, 50613, 50614, 50615  
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706, 50707, 50721, 50722, 50723,  
50724, 50725, 50726, 50727, 50728, 50729, 50730, 50731, 50732  
50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50808, 50809, 50810,  
50821, 50822, 50823, 50824, 50825, 50826, 50827, 50828, 50829  
50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907, 50908, 50909,  
50921, 50922, 50923, 50924, 50925, 50926, 50927, 50928  
5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04, 5010.21, 5010.22, 5010.23,  
5010.24, 5010.25, 5010.26, 5010.27, 5010.28, 5010.29, 5010.30,  
5010.31, 5010.32, 5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36  
5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05, 5011.21, 5011.22, 5011.23,  
5011.24, 5011.25, 5011.26, 5011.27, 5011.28, 5011.29, 5011.30, 5011.31,  
5011.32

3. Zur Kenntnis:  
Referat 03

4. Intranet Informationen FB 50

Göttingen, den 10.01.2013

-FB Soziales-



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

An Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des  
Landkreises Göttingen und die Stadt Göttingen

**Per Fach**

**Jobcenter Landkreis Göttingen**

56.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts  
Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 13.30 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Sermond  
Telefon: (0551) 525 – 514

eMail: Sermond.Andrea@landkreisgoettingen.de  
Fax: (0551) 525 – 6 514

Zimmer: 273

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

56.1/ 50 11 00

19. 12. 12

**Rundschreiben Nr. 33 /2012 – SGB II**

**Änderungen der Einkommensgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung und  
bei Beschäftigung in der Gleitzone**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung vom 23.11.2012 festgestellt, dass das Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung nicht zustimmungspflichtig ist. Die Neuregelungen für Minijobs treten damit zum 01.Januar 2013 in Kraft.

Das Gesetz passt die Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigung – sogenannte Minijobs – an die allgemeine Lohnentwicklung an. Hierzu hebt es die monatliche Entgeltgrenze ab dem 01.Januar 2013 von 400 auf 450 Euro an.

Bei den Beschäftigungen in der Gleitzone wird die monatliche Entgeltgrenze entsprechend ab dem 01.Januar 2013 von 800 auf 850 Euro angepasst.

Zudem soll der Beschluss die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter erhöhen, indem er die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei diesen Arbeitsverhältnissen zur Regel macht. Arbeitnehmer können sich von dieser Pflicht auf Antrag befreien lassen. Dann bleibt es bei dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung und es tritt Versicherungsfreiheit ein.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 01.Januar 2013 bestanden haben, gelten die bisherigen Regelungen in dieser Beschäftigung bis längstens zum 31.Dezember 2014.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0  
(Telefonzentrale)  
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr  
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588  
eMail Info@LandkreisGoettingen.de  
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)  
Postbank Hannover, Kto 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

**Die Umsetzung in comp.Ass erfolgt nach der Anleitung anzurechnende Bemessung/ Gleitzone, die als Anlage beigefügt ist.**

Für Rückfragen steht die Fachaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
Bock

Anlage: Anleitung anzurechnende Bemessung/ Gleitzone

## Anleitung anzurechnende Bemessung/Gleitzone

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen der Einkommensgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung und bei Beschäftigung in der Gleitzone (siehe Rundschreiben Nr. 33/2012), wurde der Gleitzonenrechner in der LSB umgestellt.

Bisher wurde die Gleitzone automatisch vom Programm berechnet, sowie ein Einkommen bei „Bemessung SV-Eink.“ zwischen 400,01 € und 800,- € eingegeben wurde. Eingegeben werden sollte dort immer das auf der Lohnabrechnung vermerkte Steuer-Brutto.

Im Hinblick auf die Übergangsregelungen zu den Einkommensbereichen 400,01 € - 450,- € und 800,01 € - 850,- € muss die Bemessung nun unterschiedlich abgebildet werden.

Bei Einkommen aus Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2013 begonnen haben, wird bis zum 31.12.2014 der „alte“ Gleitzonenrechner verwendet (dieser ist vom Programm voreingestellt).

Bei Einkommen aus Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 beginnen, muss der „neue“ Gleitzonenrechner angewandt werden, da die Gleitzone nun bis zum Betrag von 850,- € geht.

Wie dies in der LSB umgesetzt werden kann, zeigt diese Anleitung.

**Der Gleitzonenrechner muss nicht angewählt werden, wenn in dem Feld „Bemessung SV-Eink.“ das SV Brutto eingegeben wird! Denn dies ist bereits der reduzierte Wert (Arbeitgeber hat die Gleitzone bereits angewandt) und es muss nichts weiter veranlasst werden.**

Wird in dem Feld „Bemessung SV-Eink.“ jedoch das Steuer-Brutto eingegeben und das Einkommen ist in der Gleitzone (zwischen 400,- € und 800,- €, bzw. zwischen 450,- € und 850,- €), muss der Gleitzonenrechner der LSB angewählt werden:

# 1. Eingabe des Einkommens in der LSB / Wahlmöglichkeit der Gleitzoneberechnung.

Um ein Einkommen zu erfassen, legen Sie wie gewohnt die Einkommensberechnung an.

Fall-Berechnungen  
Hinzufügen

Beschedo Marko 1965-07-05  
AZ

1 Übersicht Personen | 2 Personendaten | 3 Krankensv | 4 Pensionen | 5 Stat Kennstufen | 6 Übers. Berechnungen | 7 Berechnung | 8 Gleitzoneberechnung | 9 tippen

Kz/Ld.Nr. Hilfeart	7 / 1	Arbeitslosengeld II
Kz/Ld.Nr. Berechn.	6 / 101	Brutto-Erwerbseinkommen
		01 - Beschedo Marko 1965-07-05
Gültig von / bis	01.11.2012	- 30.11.2012
Bezeichnung	Brutto-Erwerbseinkommen Beschedo Marko	
Prozent/Faktor	0.00	
Nettoeinkommen	620.00	SV-Einkommen ab 01.11.2012 bis 30.11.2012
Bruttoeinkommen	780.00	Bemessung SV-Eink. 0.00

Anzahl Zählkinder Freibetrag 0

Bemerkungen

Ok Abbrechen F2 Kopieren F3 Verschieben F5 Neu

\* Kz Ber. Person Itr Ber. Erupt

Funktion:

Wenn dieses Feld gefüllt wird, z.B. mit „EK im Folgemonat“, „EK zeitgleich“ oder „Beschäftigung ab...“, erleichtert es Ihnen und Ihrer Vertretung oder Nachfolge die Arbeit! ☺



Empf: [LSB (SV) - Fall-Berechnungen - Beschedo - Marko 1965-07-05]

1 | Übersicht Personen | 2 | Personendaten | 3 | Erwerbseink. | 4 | Einkommens | 5 | Stat. Kennzeichen | 6 | Übers. Berechnungen | 7 | Berechnung | 8 | Gleitzone | 9 | Mitzeln

Beschedo  
AZ LSB:

### Fall-Berechnungen Hinzufügen

Kz/Lid.Nr Hilfeart	7 / 1	Arbeitslosengeld II
Kz/Lid.Nr Berechn.	6 / 101	Brutto-Erwerbseinkommen
		01 - Beschedo Marko 1965-07-05
Gültig von / bis	01.11.2012	- 30.11.2012
Bezeichnung	Brutto-Erwerbseinkommen Beschedo, Marko	
Prozent/Faktor	0,00	
Nettoeinkommen	620,00	SV-Einkommen ab 01.11.2012 bis
Bruttoeinkommen	780,00	Bemessung SV-Eink. 0,00
		Anzahl Zahlkinder Freibetrag 0
Bemerkungen		

Ok    Abbrechen    F2 Duplizieren    F3 Verschieben

\* F2 Ber Person    Hr Ber Empf

Für den Wert der SV-Bemessung haben Sie nun 2 Möglichkeiten:

1. Lassen Sie sich durch den Gleitzoneurechner die SV-Bemessung berechnen (Steuer-Brutto)

Oder

2. Sie tragen den Wert (SV\_Brutto), wenn er Ihnen vorliegt, manuell ins Feld „Bemessung SV-Eink.“ ein.

**Wählen Sie die zweite Variante, (ist das SV-Brutto auf der Verdienstabrechnung ausgewiesen), erübrigen sich die folgenden Schritte!**

Auf der Registerkarte Gleitzone-rechner wird im Feld Steuer-Brutto das Bruttoeinkommen der Berechnung übernommen.

Hier können Sie jetzt im Feld „SV-relevantes Arbeitsentgelt“ die Grundlage für die Gleitzone-berechnung eintragen. (Dies dürfte in der Regel dasselbe sein)

Im Rollbalken Gleitzone-formel haben Sie die Möglichkeit zwischen Alter Formel (bis Ende 2012) und Neuer Formel (ab 2013) zu unterscheiden. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, die Übergangsfälle bis 2014 abzubilden.

Nach Eingabe der Werte (Grundlage 780 € und Alter Formel) bestätigt man mit OK und das Programm springt dann zurück in die Einkommensberechnung.

In der Einkommensberechnung ist nun der errechnete Betrag aus dem Gleitzone-rechner übernommen worden und dahinter das Merkmal „A“ für die Berechnung nach alter Formel (Neue Formel = „N“).





1 Übersicht Personen | 2 Personendaten | 3 Krankensv | 4 Rahmen | 5 Über Familien | 6 Über Berechnungen | 7 Berechnung | 8 Sonstige Berechnung

Beschedo Marko 1965-07-05  
 AZ LSB: 7.1000698

### Fall-Berechnungen - Bemessungsentgelt

Kz/Ujd.Nr. Hilfeart	7 / 1	Arbeitslosengeld II
Kz/Ujd.Nr. Berechn.	4 / 1	Gesetzliche Krankenversicherung 01 - Beschedo Marko 1965-07-05
Gültig von bis	01.11.2012 - 30.11.2012	
Bezeichnung	Gesetzliche Krankenversicherung Marko	

Bemessungsentgelt aus	Bemessung	anzurechnen	manuell
Einkommen mit Gleitzone ohne RV	774,98	774,98	<input type="checkbox"/>
Einkommen mit Gleitzone mit RV	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Einkommen ohne Gleitzone ohne RV	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Einkommen ohne Gleitzone mit RV	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
ALG I	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Übergangsgeld	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
Reha ohne Übergangsgeld	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
<b>Gesamt</b>	<b>774,98</b>		

Auf der Unter-Registerkarte zur KV-Berechnung „anzurechnende Bemessung“ ist der Betrag auch hinterlegt. Hier wird keinerlei Unterscheidung mehr getroffen. Ausnahme sind die Felder ALG I, Übergangsgeld und Reha ohne Übergangsgeld deren Handling sich nicht ändert.